

Reglement der Kindertagesstätten (Kitas) der *thurmed* & *Spital Thurgau*



Gültig ab 01. August 2023

* Im Interesse der flüssigen Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sie gilt grundsätzlich und selbstverständlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Kindertagesstätten (Kitas)	3
2	Finanzierung	3
2.1	Elternbeiträge	3
2.2	Berechnungsgrundlagen	3
2.3	Tariftabelle	4
3	Betreuungsvereinbarung	4
3.1	Aufnahmebedingungen	4
3.2	Eingewöhnung	4
3.3	Mindestaufenthalt	4
3.4	An- und Abwesenheit	4
3.5	Änderung des Betreuungsvertrages / Kündigung	5
4	Betriebliche Abläufe / Regelungen	5
4.1	Öffnungszeiten	5
4.2	Bring- und Holzeiten	5
4.3	Verpflegung	5
4.4	Bekleidung, eigene Spielsachen	5
4.5	Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Ferien)	6
4.6	Versicherung und Haftung	6
4.7	Fotografieren	6
4.8	Kindergarten / Schule	6
4.9	Allgemeine Anliegen	6
5	Schlussbestimmungen	6
6	Anhang Tarife	7
6.1	Tariftabelle	7
6.2	Zusatztage	7
6.3	Unterjährige Tarifierpassungen	7
6.4	Rechnungsjahr	7

1 Zielsetzung

1.1 Grundlagen

- ¹ Die thurmed und die Spital Thurgau unterstützen ihre Mitarbeitenden in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Zu diesem Zweck bieten sie an den Standorten Frauenfeld und Münsterlingen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in zwei Kindertagesstätten (Kitas) an.
- ² Ist das Platzangebot der spitaleigenen Kitas nicht gänzlich ausgenützt, können auch Kinder von Eltern aufgenommen werden, welche nicht bei der thurmed oder Spital Thurgau arbeiten (Externe).

1.2 Kindertagesstätten (Kitas)

- ¹ Leitsatz der Kitas STGAG: «Kinder entdecken die Welt, angespornt durch ihre Neugier und aufmerksam begleitet durch uns».
- ² Die Kitas haben zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Erziehung und Betreuung sind die Beiträge der Fachpersonen zur Bildung und Entwicklungsförderung der Kinder.
- ³ Die Kitas verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung und sind Mitglied von kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz).
- ⁴ Die Leitung verfügt über eine anerkannte pädagogische Ausbildung sowie zusätzlich über eine Führungsweiterbildung. Die Mitarbeitenden der Kitas haben eine der Funktion entsprechende Ausbildung absolviert. Die Kitas bieten Praktika, die Ausbildung zur Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinder und nach Möglichkeit das Studium Kindererziehung HF an.

2 Finanzierung

2.1 Elternbeiträge

- ¹ Die Kitas werden durch die Unternehmen der thurmed, insbesondere der Spital Thurgau und durch Beiträge der Erziehungsberechtigten (Elternbeiträge) finanziert.
- ² Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten.
- ³ Bei geteilter Obhut von getrenntlebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind mehrheitlich lebt.

2.2 Berechnungsgrundlagen

- ¹ Als Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das Bruttojahreseinkommen gemäss Steuerveranlagung der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Einkommen aus Haupt- und Nebentätigkeiten sowie Alimenten).
- ² Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gilt die letztgültige definitive Staats- und Gemeindesteuerveranlagung als Berechnungsgrundlage (Einkommen nach Code 112 bis 117 auf Seite 2 der Steuererklärung).
- ³ Bei einem steuerbaren Vermögen über 1'000'000 CHF kommt der Höchstarif zur Anwendung.
- ⁴ Die aktuellen Berechnungsgrundlagen sind mit der Anmeldung und jährlich jeweils bis zum 31. März des neuen Jahres unaufgefordert bei der Kitaleitung abzugeben.
- ⁵ Ohne entsprechenden Einkommensnachweis bis zu diesem Zeitpunkt wird ab 1. April automatisch der Höchstarif verrechnet. Bei verspätet eingereichten Unterlagen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- ⁶ Auf die Abgabe von Berechnungsgrundlagen kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn die Anwendung des Höchstarifes akzeptiert wird.

2.3 Tariftabelle

- ¹ Die Höhe des Elternbeitrages errechnet sich nach der Tariftabelle im Anhang.
- ² Ab dem 2. Kind pro Familie wird eine Ermässigung des Ansatzes von 10 % gewährt. Für das dritte Kind gilt eine Ermässigung von 15% auf den Ansatz, für das vierte Kind 20%. etc.

3 Betreuungsvereinbarung

3.1 Aufnahmebedingungen

- ¹ Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können Kinder nach dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- ² Zwischen der Anmeldung (Anmeldeformular im Anhang) und der Zusage für einen Betreuungsplatz kann eine Wartefrist bestehen. Solange der Betreuungsplatz nicht fest zugesagt wurde, handelt es sich um eine provisorische Anmeldung. Sollten in der Zwischenzeit andere Betreuungsformen gefunden werden oder sollte die Anmeldung aus anderen Gründen hinfällig werden, ist die Kitaleitung schriftlich zu informieren.
- ³ Bei der definitiven Zusicherung des Betreuungsplatzes wird eine Anmeldegebühr von Fr. 150.- fällig. Mit der Bezahlung der Anmeldegebühr gilt die Anmeldung gemäss Formular als Betreuungsvereinbarung.

3.2 Eingewöhnung

- ¹ Zum gegenseitigen Kennenlernen wird die in der Regel 5-tägige Eingewöhnungszeit gemeinsam mit den Eltern gestaltet. Die Eltern können schrittweise Erziehungsverantwortung abgeben und das Kind baut eine Beziehung zu den Fachpersonen und anderen Kindern auf.
- ² Die ersten fünf Eingewöhnungsbesuche sind in der Anmeldegebühr enthalten. Jeder weitere Eingewöhnungstag wird verrechnet.
- ³ Wird der Vertrag vor Vertragsbeginn gekündigt oder wird die Eingewöhnungszeit abgebrochen, fällt eine Entschädigung von Fr. 300.- zu Gunsten der Kita an.

3.3 Mindestaufenthalt

- ¹ Unsere Kitas bieten den Mitarbeitenden volle Flexibilität und die Betreuungszeiten der Kinder richten sich bei Mitarbeitenden mit unregelmässigen Arbeitszeiten nach deren Betreuungsbedürfnissen. Dies führt dazu, dass die Kinder, obwohl immer in der gleichen Gruppe zugehörig, sich täglich und wöchentlich in einer unterschiedlichen Gruppenzusammensetzung wiederfinden.
- ² Aufgrund der wechselnden Gruppenzusammensetzung wird aus pädagogischer Sicht eine Mindestpräsenzzeit von 40% (bzw. 2 Tage die Woche) empfohlen, um dem Kind Stabilität und Integration zu gewährleisten. Die Präsenzzeit eines Kindes kann auf 2 volle, 4 halbe oder 3x 2/3 Tage pro Woche verteilt werden.
- ³ Für Kinder von Mitarbeitenden mit tiefem Beschäftigungsgrad (40% und tiefer, Mitarbeitende mit Stundenlohnverträgen), ist nach Absprache auch weniger Präsenzzeit möglich.

3.4 An- und Abwesenheit

- ¹ Die Tage, an denen das Kind im Folgemonat in der Kita betreut werden soll, müssen schriftlich spätestens bis zum 7. des laufenden Monats gemeldet werden. Später gemeldete Tage können, wenn betrieblich möglich, entgegengenommen werden.
- ² Ausnahmsweise kann ein Kind nach telefonischer Absprache mit einer Fachperson kurzfristig für zusätzliche Betreuungstage angemeldet werden, sofern in der Kita Betreuungskapazitäten vorhanden sind.
- ³ Sind vereinzelt zusätzliche Betreuungstage aufgrund von Mehreinsätzen am Arbeitsplatz erforderlich (z.B. Übernahme von Diensten aufgrund von Krankheitsausfällen), so entstehen

den Eltern hierfür keine zusätzlichen Betreuungskosten. Ebenso können Betreuungstage kurzfristig (und kostenlos) getauscht werden, wenn die Gründe hierfür arbeitsplatzbezogen sind und durch die STGAG verursacht wurden.

⁴ Erscheint das Kind unerwartet ohne Absprache mit der Standortleitung oder einer Fachperson, besteht keine Verpflichtung, das Kind anzunehmen.

⁵ Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind bei Krankheit oder anderer Abwesenheit sofort in der Kita abzumelden, das heisst bis 18:30 Uhr des Vorabends oder bis 09:00 Uhr des gleichen Tages.

3.5 Änderung des Betreuungsvertrages / Kündigung

¹ Die vertraglich vereinbarten Betreuungsgrade können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende des Monats schriftlich geändert werden. Während der Kündigungszeit kann der Betreuungsumfang nicht reduziert werden.

² Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende des Monats schriftlich gekündigt werden.

³ Bei Eigenbedarf für Mitarbeitende kann der Kita-Platz von Externen zu Gunsten von Mitarbeitenden der thurmed und der Spital Thurgau unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

4 Betriebliche Abläufe / Regelungen

4.1 Öffnungszeiten

¹ Die Kita ist von Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Am Samstag und Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt sie geschlossen.

4.2 Bring- und Holzeiten

¹ Um ein dauerndes Kommen und Gehen der Kinder zu vermeiden, müssen diese morgens bis 9.00 Uhr und nachmittags bis 14.00 Uhr in der Kita sein.

² Während der Mittagsruhe (12.00-13.30 Uhr) können keine Kinder abgegeben oder abgeholt werden.

³ Wird das Kind ungewohnt früh oder spät oder von jemand anderem als üblich abgeholt, sind die Fachpersonen zu informieren, da die Kinder nur an namhaft bekannte Personen, bei Bedarf mit amtlichem Ausweis, übergeben werden

4.3 Verpflegung

¹ In den Kitas werden folgende Mahlzeiten abgegeben: Frühstück für diejenigen Kinder, die vor 8.00 Uhr eintreten, Znüni, Mittagessen und Zvieri. Es wird kein Abendessen angeboten.

² Eltern von Säuglingen bringen die Flaschennahrung mit.

³ Für das Geburtstagsfest und den Abschied dürfen die Eltern nach Absprache mit der Gruppenleitung etwas mitbringen; ansonsten werden alle Mahlzeiten zur Verfügung gestellt.

4.4 Bekleidung, eigene Spielsachen

¹ Die Kinder sollen der Witterung entsprechende, bequeme Kleider tragen, welche auch schmutzig werden dürfen.

² Eigene Ersatzkleider und Hausschuhe sollten mit Namen versehen stets in der Kita zur Verfügung stehen und für den Aufenthalt im Freien wettergerechte Kleidung.

³ Kuschtiere und Nuggi (Schnuller) darf das Kind selbstverständlich mitbringen.

⁴ Für mitgebrachte Gegenstände (Spielsachen, Bilderbücher etc.) wird keine Haftung übernommen.

4.5 Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Ferien)

- ¹ Bei Krankheit kann das Kind nicht in die Kita gebracht werden, bei Unfall in Absprache mit der Standortleitung.
- ² Bei Erkrankung des Kindes während des Aufenthalts in der Kita werden die Eltern benachrichtigt. Je nach Gesundheitszustand entscheidet das Fachpersonal zusammen mit den Eltern über das weitere Vorgehen.
- ³ Impfstatus, Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt angesprochen werden. Ebenso sollte das Fachpersonal über ansteckende Krankheiten im direkten Umfeld des Kindes orientiert werden.
- ⁴ Ferien sind der Standortleitung mindestens einen Monat im Voraus zu melden. Es werden 5 Wochen pro Jahr in Rechnung gestellt.
- ⁵ Bei Krankheit oder Unfall erfolgen keine Rückvergütungen und es sind keine Tauschtage möglich. Kita-seitig angebotsfreie Tage zwischen Weihnachten-Neujahr werden nicht verrechnet.
- ⁶ Ab dem 4. Tag in Folge einer durch Krankheit oder Unfall bedingten Absenz entfällt die Tagestaxe gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses. Die ersten drei Krankheitstage werden verrechnet.

4.6 Versicherung und Haftung

- ¹ Die Eltern haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und verfügen über eine Kranken- und Unfallversicherung für ihr Kind. Die Kita haftet nicht für verlorene Gegenstände.
- ² Verursacht ein Kind einen grösseren Schaden, kann von den Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung ein angemessener Beitrag verlangt werden.

4.7 Fotografieren

- ¹ Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass im Verlaufe des Kita-Jahres bei speziellen Anlässen gelegentlich Fotos oder Filmsequenzen aufgenommen werden können, bei denen auch das Kind erkennbar ist.
- ² Ohne Gegenbericht der Eltern geht die Kita - und Standortleitung davon aus, dass die Eltern mit dem Publizieren von Fotos des Kindes in STGAG-internen Gegebenheiten (namentlich Intranet, Personalzeitung ZOOM und Kinder-Portfolio) einverstanden sind.

4.8 Kindergarten / Schule

- ¹ Begleitung für Kinder im ersten Kindergartenjahr in einem von der Kita zu Fuss erreichbaren Kindergarten vor Ort ist nur im ersten Quartal möglich, wenn dadurch der Kita-Alltag nicht eingeschränkt wird.

4.9 Allgemeine Anliegen

- ¹ Anregungen und Wünsche können jederzeit bei der Standort- oder Kitaleitung angebracht werden.

5 Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 01. August 2023 auf unbestimmte Dauer in Kraft.
- ² Es ersetzt alle vorgängigen Versionen vollumfänglich.
- ³ Änderungen können jederzeit schriftlich definiert und in Kraft gesetzt werden.

6 Anhang Tarife

6.1 Tariftabelle

¹ Massgebend für den zu entrichtenden Betreuungstarif ist das Jahresbruttoeinkommen gemäss Steuerveranlagung gemäss folgender Tariftabelle:

	Tagesansatz (ganzer Tag)		Zweidrittel-Tag (Halbtag mit Essen)		Halbtag (ohne Essen)	
	Intern	Extern	Intern	Extern	Intern	Extern
Tarif A	40.00	65.00	26.70	43.50	20.00	32.50
Tarif B	55.00	75.00	36.70	50.00	27.50	37.50
Tarif C	75.00	90.00	50.00	60.00	37.50	45.00
Tarif D	95.00	115.00	65.00	75.00	50.00	60.00
Tarif E	115.00	135.00	75.00	90.00	57.50	67.50

- ² Tarif A Bis CHF 55'000.-
³ Tarif B CHF 55'001.- bis CHF 100'000.-
⁴ Tarif C CHF 100'001.- bis CHF 120'000.-
⁵ Tarif D CHF 120'001.- bis CHF 150'000.-
⁶ Tarif E > CHF 150'000.- (Höchsttarif)

6.2 Zusatztage

¹ Für die Betreuung des Kindes wird bei der Anmeldung der Umfang der Anwesenheit in Form eines reservierten Platzes vereinbart. Zusätzliche Tage werden mit der Monatsabrechnung belastet (Ausnahmen siehe Ziffer 3.4 des Reglements).

² Unterschreitet die effektive Anwesenheit des Kindes die vertragliche Vereinbarung, werden die fehlenden Tage gemäss folgender Tabelle in Rechnung gestellt: Die Rechnungsstellung der fehlenden Tage erfolgt Ende Jahr.

Arbeitstage pro Monat	18	19	20	21	22	23
Kita-Reservation	Tage, die in Rechnung gestellt werden					
100 %	18	19	20	21	22	23
90 %	16	17	18	19	20	21
80 %	14	15	16	17	18	18
70 %	13	13	14	15	15	16
60 %	11	11	12	13	13	14
50 %	9	10	10	11	11	12
40 %	7	8	8	8	9	9

6.3 Unterjährige Tarifanpassungen

¹ Grundsätzlich werden unterjährig keine Tarifanpassungen vorgenommen, wenn sich das Bruttojahreseinkommen des Haushaltes ändert.

² Ausgenommen davon sind massive Einkommensänderungen aufgrund von arbeitsvertraglichen Ursachen bei internen Mitarbeitenden.

³ Keine Anpassungen finden bei externen Kunden oder bei Einkommensreduktionen aufgrund von andern als vertraglichen Gründen (z.B. Trennungsprozesse) statt.

⁴ Gesuche um Tarifanpassungen werden im Einzelfall auf Antrag von der Kitaleitung geprüft.

6.4 Rechnungsjahr

¹ Bis jeweils 31. März sind die Berechnungsgrundlagen (Steuerveranlagung, ggf. zusätzliche Dokumentationen) unaufgefordert einzureichen.

² Die Tarife gelten ab April rückwirkend für die März-Tage (Tarifperiode April-März).

³ Bei fehlenden Dokumentationen wird automatisch der Höchstarif angesetzt. Rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen.